

Friedhofsordnung

Die Gemeindeverwaltung Tiefenbach erlässt mit Zustimmung des Gemeinderates aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) und des Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl S. 1321), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBl. S. 85, ber. S. 186) für die unter kommunaler Verwaltung stehenden Friedhöfe folgende

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt nur für den Friedhof im Ortsteil Böhrigen.
Der Friedhof trägt den Namen *Waldfriedhof Böhrigen*.
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeindeverwaltung Tiefenbach.

§ 2 Friedhofsziel

Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tiefenbach unterhält, hat einen Anspruch, auf dem Friedhof bestattet zu werden oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte. Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3 Außerdienststellung

1. Jede Außerdienststellung ist öffentlich bekanntzumachen.
Bei Schließung einzelner Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
2. Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten und Urnenstellen Beigesetzten für die restliche Ruhezeit und Nutzungszeit auf Kosten der Gemeindeverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Der Termin der Umbettung soll den Angehörigen der Verstorbenen möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Für Besucher des Friedhofes werden Öffnungszeiten nicht festgelegt.
Nach Einsetzen der Dunkelheit sollte aus Sicherheitsgründen der Besuch des Friedhofes unterbleiben. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.
Bei Sturm und Unwettern ist das Betreten des Friedhofes wegen möglicher abbrechender Baumteile untersagt.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen des Friedhofspersonals sind Folge zu leisten.

Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener Betreten.

Nicht gestattet ist es innerhalb des Friedhofes:

- das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen und Fahrrädern, sofern nicht eine besondere Genehmigung vorliegt, ausgenommen Krankenfahrstühle,
- das Beschädigen und Verschmutzen von Anlagen und Grabstätten,
- das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- das Lärmen und Spielen sowie sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- das Verteilen von Druckschriften und die Durchführung von Sammlungen,
- während einer Bestattungsfeierlichkeit in der Nähe Arbeiten auszuführen

Hunde sind an der Leine zu führen und Verunreinigungen sind vom Halter selbst zu entfernen.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können diese Gewerbetreibenden die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
2. Gegen Gewerbetreibende, die die Friedhofsordnung verletzen, kann die Friedhofsverwaltung ein befristetes Friedhofsverbot aussprechen. Im Wiederholungsfall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Entzug der Gewerbe genehmigung für eine bestimmte Zeit oder ganz zu beantragen.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt werden.

Eine Ausnahme bildet die Tätigkeit der Grabmacher. Diese Arbeiten können auch außerhalb o. g. Zeiten durchgeführt werden.

§ 7 Grabherstellung

Das Ausheben der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.

§ 8 Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen auf andere Friedhöfe bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes und der Friedhofsverwaltung.

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung, die durch den Grabmacher festgelegt werden, haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten dadurch entstanden sind.

III. Grabstätten

§ 9 Grabstellen, Nutzungsrecht und Ruhezeiten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt mit einer Ruhezeit von:

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| - bei Leichen von Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres | 10 Jahre |
| - bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres | 15 Jahre |
| - bei älteren Verstorbenen | 20 Jahre |
| - bei Eichensärgen beträgt die Ruhezeit | 25 Jahre |

Urnengrabstätten

20 Jahre

Sonderwahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| - Urnengrab mit fester Abdeckung der Pflanzfläche | 20 Jahre |
|---|----------|

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

In Urnengrabstellen ist die Beisetzung von 2 Urnen möglich.

In jeder Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Die Gebührenordnung gilt für diese Fälle wie bei Neubelegung. Wenn durch die Beisetzung von Urnen die Liegezeit der Wahlgrabstelle überschritten wird, muss eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgen.

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Vor beabsichtigter Räumung werden die Nutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt, da die Entfernung der Grabmale, Einfriedungen und Fundamente dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären. Einen Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Dem Nutzungsberechtigten werden die Kosten für die Beräumung der Grabstelle in Rechnung gestellt.

IV. Grabmale

§ 10 Grabmale

Das Errichten von Grabmalen auf der Grabstätte sowie deren Veränderungen oder Entfernung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Dem Antrag auf Errichten eines Grabmales ist ein Grabmalentwurf mit der Angabe der Größe, des Materials und die Art der Schrift beizufügen.

Über die Zulassung oder das Verbot bestimmter Materialien auf dem Friedhof entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Das Material für die Grabmale muss wetterbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Holzgrabmale (Grabkreuze) und Grabplatten sind zulässig.

Grabmale müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des

Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelnder Standfestigkeit entstehen.

Grabmale, die umzustürzen drohen oder anderweitige Gefahrenstellen bilden, können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle, zu dessen Lasten gesichert werden.

§ 11 Pflichten des Benutzers

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Inhaber der Grabstelle verantwortlich, er kann die Aufgabe auch an Dritte übertragen.

Die Grabstellen dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Vasen und andere Gefäße für kurzlebigen Grabschmuck sollen in Form, Material und Dekor des Ortes entsprechen.

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstelle einebnen lassen.

§ 12 Benutzung der Friedhofshalle

Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und der Urnen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 13 Haftung

Die Gemeindeverwaltung Tiefenbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 14 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 15 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung wurde am 19. Juni 2001 durch den Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach beschlossen und tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Damit verliert die bisherige Friedhofsordnung vom 15.06.1994 ihre Gültigkeit.

Tiefenbach, den 19.06.2001

Bürgermeister

1. Änderung
zur
Friedhofsordnung
vom 19.06.2001
„Waldfriedhof Böhrigen“

Der § 9 wird um folgende Grabart und deren Bestimmungen erweitert:

Urnengemeinschaftsanlage (Sondergrabstätte)

In der Urnengemeinschaftsanlage werden 10 Urnen beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
Nach Ablauf der Mindestruhefrist der in diesem Grab zuletzt beigesetzten Person, wird die Grabstätte vom Friedhofsträger aufgelöst.

Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
Umbettungen in die Urnengemeinschaftsanlage aus Urnengräbern sind möglich, es muss aber die geltende Urnengebühr für Urnengemeinschaftsanlagen gezahlt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht.

Die Besucher der Grabstätte haben jederzeit das Recht, Blumenschmuck in Form von Sträußen in die dafür vorgesehenen Vasen einzustecken.

Zu Totensonntag ist es erlaubt, Grabschmuck aus Naturmaterialien in Form von Gebinden, Gestecken sowie Kränzen bis zu einem Durchmesser von 35 cm auf der Grabstellenumrandung abzulegen.

Es ist nicht gestattet, Blumenkübel/Blumentöpfe aufzustellen oder Pflanzungen vorzunehmen!
Werden dennoch Blumenkübel/Blumentöpfe aufgestellt oder Pflanzungen vorgenommen, werden diese entschädigungslos entfernt.